

Preisblatt Netznutzung NGP

gültig ab 01.01.2016; Stand 23. Dezember 2015

Zählpunkte mit Leistungsmessung				
	Jahresbenutzungsdauer bis 2500 h/a		Jahresbenutzungsdauer über 2500 h/a	
	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Netzentgelt Jahrespreis bei Entnahme aus der				
Umspannung zur Mittelspannung (HS/MS)	11,91	3,98	108,47	0,12
Mittelspannung (MS) ¹	19,66	4,08	109,98	0,47
Umspannung zur Niederspannung (MS/NS)	21,71	4,31	114,40	0,60
Niederspannung (NS)	26,99	4,32	81,05	2,16
Für Entnahmestellen mit Leistungsmessung erfolgt die Ermittlung des Netznutzungsentgeltes je Entnahmestelle auf Basis des Maximalwertes der Jahresleistung im Abrechnungsjahr. Die Jahreshöchstleistung wird dabei kaufmännisch aufgerundet (siehe auch Seite 2, Hinweise für leistungsgemessene Kunden).				
MDL-, MSB- und Abrechnungsentgelt je Zähler	€/ Monat			
Messung in Mittelspannung	93,16		¹ Bei Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung erhöhen sich für die Abrechnung die Leistungs- und die Arbeitswerte um 3% zum Ausgleich der Umspannungsverluste.	
Messung in Umspannung MS/NS	68,00			
Messung in Niederspannung	68,00			
Messstellenbetrieb und Messdienstleistung je Zähler	€/ Monat		Messstellenbetrieb €/ Monat	Messdienstleistung €/ Monat
Mittelspannung	74,16		49,78	24,38
Niederspannung	49,00		24,62	24,38
Standardlösung (Bezugsmessung Wirkstrom) mit monatlicher Bereitstellung des Lastprofils bei durchwählfähiger Telefonsteckdose am Messplatz. Abweichende Lösungen werden individuell kalkuliert. (Preis für GSM-Modem 25 €/Monat; manuelle monatliche Lastgangauslesung 80 €/Monat; bei Bedarf und Machbarkeit werden Blindstromlastprofile kostenfrei zur Verfügung gestellt)				
Abrechnungsentgelt	€/ Monat			
Mittelspannung oder Niederspannung	19,00			
Blindstrom bei Leistungsmessung	Cent / kVarh	HT- / NT- Zeiten (gilt auch für Blindstromberechnung):		
induktive HT-Blindarbeit bei LGZ (cos φ < 0,93 ; Quadrant 1) kapazitive NT-Blindarbeit bei LGZ (cos φ < 0,99 ; Quadrant 4) kapazitive HT-Blindarbeit bei LGZ (cos φ < 0,93; Quadrant 2) induktive NT-Blindarbeit bei LGZ (cos φ ≠ 1 ; Quadrant 3)	0,92	Als Hochtarif (HT-Zeiten) gelten: Montag bis Freitag 6.00 bis 22.00 Uhr (MEZ); Samstag 6.00 bis 13.00 Uhr (MEZ).		
Zählpunkte ohne Leistungsmessung (für Stromentnahmen aus dem NGP-Netz)				
	Grundpreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Verrechnungspreis (MSB, MDL, Abrechnung) €/ a	
Netzentgelt Kleinkunde				
Niederspannungsnetz (im Einzelfall auch Umspannung)	-	5,62	18,00 (für Eintarifzähler)	
	Grundpreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Verrechnungspreis (MSB, MDL, Abrechnung) €/ a	
Netzentgelt unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen				
Niederspannungsnetz (Sperrzeiten: 6:30-8:00; 10:30-12:00; 17:30-19:00 Uhr)	-	2,96	32,19 (für Zähler + Schaltuhr)	
Messstellenbetrieb und Messdienstleistung je Zähler	€/ a	Messstellenbetrieb €/ a (Standard)	Messdienstleistung €/ a (Ablesung 1x / a)	Messstellenbetrieb €/ a (EDL 21 ² / EDL 40 ³)
Wechselstrom-Eintarifzähler	6,10	4,65	1,45	15,78 / 42,07
Drehstrom-Eintarifzähler	6,10	4,65	1,45	15,78 / 42,07
Ein- oder Zweitarifzähler mit Schaltuhr	20,05	17,20	2,85	
Zweirichtungszähler (ohne Lastgang)	8,55	7,10	1,45	
Abrechnungsentgelt (je Rechnung / Energieflussrichtung; hier Strombezug)	€/ a		² Zähler entsprechend dem Energiewirtschaftsgesetz § 21 b (smart meter)	
Eintarifzähler (Wechsel-, Drehstrom- und Zweirichtungszähler)	11,90		³ Zähler entsprechend dem Energiewirtschaftsgesetz § 40 (smart meter / intelligenter	
Eintarifzähler mit Schaltuhr oder Zweitarifzähler	12,14		Zähler für zeitvariablen Tarif)	
weitere Entgelte				
Konzessionsabgabe	Cent / kWh	Offshore-Umlage für 2016		Cent / kWh
Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	0,11	für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle (A)		0,040 ⁵
Entnahmen in NS ≤ 30 kW oder 30.000 kWh	1,99	Abnahmestelle mit Mengen > 1.000.000 kWh/a (B)		0,027 ⁵
Entnahmen nach Schwachlastmessung [Schwachlastzeiten gemäß § 2 KAV; Montag - Sonntag: 00:00 – 06:00 und 22:00 – 24:00 Uhr (MEZ)]	0,11	Abnahmestellen mit Mengen > 1.000.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 9 VII 3 KWKG (Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes; Kategorie C)		0,025 ⁵
Umlage nach KWKG-Gesetz für 2016	Cent / kWh	Umlage nach § 19 Abs 2 StromNEV für 2016		Cent / kWh
für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmest. (Kat.: A)	0,445 ⁴	für die ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle (Kat.: A)		0,378 ⁶
Abnahmestellen mit Mengen > 1.000.000 kWh/a (Kat.: B)	0,040 ⁴	Abnahmestellen mit Mengen > 1.000.000 kWh/a (Kat.: B)		0,050 ⁶
Abnahmestellen mit Mengen > 1.000.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 9 VII 3 KWKG (Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes); Kat.: C	0,030 ⁴	Abnahmestellen mit Mengen > 1.000.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 9 VII 3 KWKG (Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes; Kategorie C)		0,025 ⁶
Sonderleistungen (siehe auch Ergänzende Bedingungen)	€/ Leistung	Umlage abschaltbare Lasten für 2016		Cent / kWh
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung am Zählerplatz)	65,00	je Kilowattstunde		- Umlage entfällt / derzeit 0,00 ct/kWh - ⁷
Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung am Zählerplatz)	65,00			
Mahnkostenvorgang ⁸	5,00			
Beseitigung von kundenverursachten Störungen	nach Aufwand			
Auswechseln/ Entfernen/ Verlegen von Mess-/ Zähl-/ Steuereinrichtungen auf Veranlassung des Kunden.	40,00			
manuelle monatliche Auslesung eines Lastgangzählers	80 €/Monat			
Auslesung des Lastganges über ein GSM-(Funk) Modem	25 €/Monat			
Zustellung der Sperrankündigung (3-Tagesfrist)	25,21			
vergebliche Anfahrt für Versorgungsunterbrechung/-wiederherstellung	62,31			
Sonderabgabe von Kleinkunden auf Wunsch	35,00			

Die Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.



Zusatzpreisblatt für die Netznutzung

Zählpunkte mit Leistungsmessung - Monatsleistungspreise		
	Leistungspreis €/ (kW · Monat)	Arbeitspreis Cent / kWh
Monatsleistungspreissystem für LGZ		
Umspannung zur Mittelspannung (HS/MS)	18,08	0,12
Mittelspannung (MS)	18,33	0,47
Umspannung zur Niederspannung (MS/NS)	19,07	0,60
Niederspannung (NS)	13,51	2,16

Zählpunkte mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität			
	0 bis 200 h/a	200 bis 400 h/a	400 bis 600 h/a
	Leistungspreis €/ (kW · a)	Leistungspreis €/ (kW · a)	Leistungspreis €/ (kW · a)
Netzentgelt Jahrespreis bei Entnahme aus der			
Umspannung zur Mittelspannung (HS/MS)	29,78	35,73	41,69
Mittelspannung (MS)	37,81	45,37	52,94
Umspannung zur Niederspannung (MS/NS)	41,74	50,09	58,44
Niederspannung (NS)	67,47	80,96	94,46

Die Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Mess- und Abrechnungspreise für Einspeiseanlagen ohne Leistungsmessung (Stromeinspeisung ins NGP-Netz)			
	Messdienstleistung jährliche Ablesung €/ a	Messdienstleistung vierteljährliche Ablesung €/ a	Messdienstleistung monatliche Ablesung €/ a
Messentgelt je Zähler (je Energieflussrichtung; hier Lieferung ins NGP-Netz)			
Wechselstrom-Eintarifzähler	1,45	5,80	17,40
Drehstrom-Eintarifzähler	1,45	5,80	17,40
Zweirichtungszähler (ohne Lastgang)	1,45	5,80	17,40
Lastgangkunde MS (RLM Kunde mit TAE-Dose; Fernauslesung)	292,56	292,56	292,56
Lastgangkunde NS (RLM Kunde mit TAE-Dose; Fernauslesung)	292,56	292,56	292,56
Messstellenbetrieb je Zähler (je Energieflussrichtung; hier Lieferung ins NGP-Netz)			
Eintarifzähler (Wechsel- oder Drehstromzähler)	4,65	4,65	4,65
Zweirichtungszähler (ohne Lastgang)	7,10	7,10	7,10
Lastgangkunde MS (RLM Kunde mit TAE-Dose; Fernauslesung)	597,36	597,36	597,36
Lastgangkunde NS (RLM Kunde mit TAE-Dose; Fernauslesung)	295,44	295,44	295,44
Abrechnungsentgelt je Zählerpunkt und Rechnung (je Energieflussrichtung; hier Lieferung ins NGP-Netz)			
Eintarifzähler (Wechsel-, Drehstrom- und Zweirichtungszähler)	11,90	47,60	142,80
Lastgangkunde MS (RLM Kunde mit TAE-Dose; Fernauslesung)	228,00	228,00	228,00
Lastgangkunde NS (RLM Kunde mit TAE-Dose; Fernauslesung)	228,00	228,00	228,00

Hinweis für leistungsgemessene Kunden

Ermittlung der Jahresabrechnungsleistung der Netznutzung und Abrechnung

Grundsätzlich rechnet der Netzbetreiber die Entgelte bei Entnahmestellen mit registr. ¼-h-Leistungsmessung (RLM) vorläufig monatlich ab.

Der Abrechnungszeitraum für RLM-Kunden beginnt zum 1. Januar eines Kalenderjahres und endet nach Ablauf des Kalenderjahres. Die Abrechnung der RLM-Entnahmestellen erfolgt grundsätzlich nach dem Jahresleistungspreissystem. Die Ermittlung des Netzentgeltes für RLM-Entnahmestellen erfolgt auf Basis der Jahreshöchstleistung des Strombezugs sowie der Jahresenergie an dieser Entnahmestelle.

Die Jahreshöchstleistung ist der höchste im Kalenderjahr gemessene und kaufmännisch gerundete ¼-h-Mittelwert der Wirkleistung. Die Jahresenergie ist die im Abrechnungsjahr bezogene elektrische Wirkenergie. Bei der Einordnung der Entnahmestelle in das Preissystem der Jahreshöchstleistung entsprechend der Benutzungsstundenzahl berücksichtigt der Netzbetreiber die im Abrechnungsjahr erwartete maximale Höchstleistung angemessen.

Der Jahresleistungspreis wird tagesscharf entsprechend des Anteils der Zuordnung des Netznutzers am Abrechnungszeitraum berechnet.

Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tagen.

Die Abrechnung der RLM-Entnahmestellen nach dem Jahresleistungspreissystem erfolgt monatlich vorläufig und nachschüssig auf Grundlage der Messwerte des jeweiligen Monats. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im aktuellen Kalenderjahr erreichte Höchstleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat oder am Ende des Abrechnungszeitraums eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Höchstleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.

Auch im Fall eines unterjährigen Wechsels des Netznutzers stellt der Netzbetreiber die Differenz dem gegenwärtigen Netznutzer in Rechnung. Satz 3 gilt entsprechend im Fall von Nachberechnungen aufgrund einer geänderten Benutzungsstundenzahl.

Im Falle eines unterjährigen Wechsels des Anschlussnutzers sowie der unterjährigen Inbetriebnahme oder Stilllegung einer Entnahmestelle erfolgt die Berechnung des Leistungspreises ungeachtet der vorstehenden Absätze anteilig nur unter Berücksichtigung der im Zeitraum der Anschlussnutzung gemessenen Höchstleistung. Das kalenderjährliche Ende des Abrechnungszeitraums bleibt hiervon unberührt.

Sofern ein Netznutzer mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme i.S.v. § 19 Abs. 1 StromNEV einen Wechsel in das ihm vom Netzbetreiber anzubietende Monatsleistungspreissystem wünscht, teilt er dies dem Netzbetreiber verbindlich einen Monat vor Beginn des Abrechnungszeitraumes mit. Die Einteilung ist jeweils für das laufende Abrechnungsjahr bindend. Bei Nutzung des Monatsleistungspreissystems gelten die vorgenannten Absätze entsprechend für die Ermittlung des Monatsleistungspreises.

Entgelte des Netzbetreibers, die auf Jahresbasis erhoben werden, sind im Fall eines unterjährigen Wechsels des Netznutzers gegenüber den betroffenen Netznutzern tagesscharf anteilig gemäß der Dauer des jeweiligen Zuordnungszeitraumes zu berechnen. Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tage, im Übrigen 365 Tage.

Zur Bestimmung der Arbeits- und Leistungsentgelte eines Kunden sind die im Kalenderjahr angefallene Jahresarbeit bzw. die Monatshöchstleistung mit den Preisen auf Blatt 1 zu bewerten.

Die Ergebnisse der monatlich berechneten Arbeits- und Leistungsentgelte werden auf 2 Stellen nach dem Komma (bei Eurobetrag) kaufmännisch gerundet.

Hinweis für die Berechnung von Blindenergie

(gilt nur für leistungsgemessene Kunden)

Ermittlung und Abrechnung der Verrechnungsblindarbeit

Die aus dem Netz der NGP bezogene sowie die in das Netz der NGP eingespeiste Blindarbeit wird für die jeweiligen Quadranten Q I bis Q IV nach den jeweils geltenden Tarifzeiten (HT bzw. NT) gemäß nachstehender Tabelle ermittelt. Die Messung der Blindarbeit erfolgt in den jeweiligen Quadranten Q I bis Q IV gemäß DIN EN 62053-23.

Die NGP ist berechtigt, das Verfahren zur Ermittlung der Verrechnungsblindarbeit zu ändern. Dies wird die NGP in angemessener Frist vorher ankündigen.

Tarifzeiten

Es gelten als

bezogenen

Hochtarifzeiten (HT) die Stunden	Montag bis Freitag	06 - 22 Uhr	
	Samstag	06 - 13 Uhr	
Niedertarifzeiten (NT) die Stunden	Montag bis Freitag	00 - 06 Uhr	22 - 24 Uhr
	Samstag	00 - 06 Uhr	13 - 24 Uhr
	Sonntag	00 - 24 Uhr	

Die NGP ist berechtigt, die Tarifzeiten zu ändern. Dies wird NGP in angemessener Frist vorher ankündigen.

Verrechnungsblindarbeit im Quadranten Q I

Die Verrechnungsblindarbeit für den Quadranten Q I ist die in den HT-Zeiten eines Abrechnungsmonats im Quadranten Q I aus dem Netz der NGP bezogene induktive Blindarbeit, die 40% des Betrages der in der gleichen Zeit aus dem Netz der NGP bezogenen HT-Wirkarbeit überschreitet. Dies wird gemäß der folgenden Formel ermittelt:

Verrechnungsblindarbeit Quadrant Q I (HT) [kvarh]	Blindarbeit (HT) im Quadranten Q I abzüglich 0,4 x der bezogenen Wirkarbeit (HT)
--	---

Bei einem mittleren Leistungsfaktor von $\cos \varphi = 0,93$ oder höher im Quadranten Q I gemäß DIN EN 62053-23 fällt keine Verrechnungsblindarbeit an.

Verrechnungsblindarbeit im Quadranten Q IV

Die Verrechnungsblindarbeit für den Quadranten Q IV ist die in den NT-Zeiten eines Abrechnungsmonats im Quadranten Q IV in das Netz der NGP eingespeiste kapazitive Blindarbeit, die 15% des Betrages der in der gleichen Zeit aus dem Netz der NGP bezogenen NT-Wirkarbeit überschreitet. Dies wird gemäß der folgenden Formel ermittelt:

Verrechnungsblindarbeit Quadrant Q IV (NT) [kvarh]	Betrag der Blindarbeit (NT) im Quadranten Q IV abzüglich 0,15 x der bezogenen Wirkarbeit (NT)
---	--

Bei einem mittleren Leistungsfaktor von $\cos \varphi = 0,99$ oder höher im Quadranten Q IV gemäß DIN EN 62053-23 fällt keine Verrechnungsblindarbeit an.

Die Abrechnung der Blindarbeit in den Quadranten Q I und Q IV erfolgt mit der Netznutzungsrechnung.

Verrechnungsblindarbeit im Quadranten Q II

Die Verrechnungsblindarbeit für den Quadranten Q II ist die in den HT-Zeiten eines Abrechnungsmonats im Quadranten Q II aus dem Netz der NGP bezogene kapazitive Blindarbeit, die 40% des Betrages der in der gleichen Zeit aus dem Netz der NGP eingespeisten HT-Wirkarbeit überschreitet. Dies wird gemäß der folgenden Formel ermittelt:

Verrechnungsblindarbeit Quadrant Q II (HT) [kvarh]	Blindarbeit (HT) im Quadranten Q II abzüglich 0,4 x der gelieferten Wirkarbeit (HT)
---	--

Bei einem mittleren Leistungsfaktor von $\cos \varphi = 0,93$ oder höher im Quadranten Q II gemäß DIN EN 62053-23 fällt keine Verrechnungsblindarbeit an.

Verrechnungsblindarbeit im Quadranten Q III

Die Verrechnungsblindarbeit für den Quadranten Q III ist die in den NT-Zeiten eines Abrechnungsmonats im Quadranten Q III in das Netz der NGP eingespeiste induktive Blindarbeit.

Bei einem Leistungsfaktor von $\cos \varphi = 1$ fällt im Quadranten Q III gemäß DIN EN 62053-23 keine Verrechnungsblindarbeit an.

Die Abrechnung der Quadranten Q II und Q III erfolgt auf Basis der in das Netz der NGP eingespeisten Wirkarbeit soweit keine anderslautenden vertraglichen Regelungen getroffen wurden.